

## Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b> .....	<b>1</b>
<b>AKTUELLES AUS DEM PROJEKT</b> .....	<b>1</b>
ERFOLGREICHES RELEASE APRIL 2021.....	1
5 FRAGEN AN: EINEN KEY-USER DER E-GESETZGEBUNG .....	2
AUSBlick AUF DIE GEPLANTEN FUNKTIONALITÄTEN FÜR OKTOBER .....	4
LEGIST:INNEN FÜR DIE GEMEINSAME GESTALTUNG DER E-GESETZGEBUNG GESUCHT .....	4
<b>KONTAKTMÖGLICHKEITEN</b> .....	<b>5</b>
NEWSLETTER ERHALTEN ODER ABBESTELLEN .....	5
KONTAKT ZUM PROJEKT E-GESETZGEBUNG .....	5
WEITERFÜHRENDE LINKS .....	5

8. Ausgabe vom 21.05.2021

## Vorwort

### Herzlich willkommen zum Newsletter der E-Gesetzgebung!

Dieser Newsletter informiert Sie regelmäßig über **Fortschritte und Hintergründe** der IT-Maßnahme "Elektronisches Gesetzgebungsverfahren des Bundes" (E-Gesetzgebung). Am Ende des Newsletters finden Sie Links mit weiterführenden Informationen zur E-Gesetzgebung sowie Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen oder zum fachlichen Austausch.

## Aktuelles aus dem Projekt

### Erfolgreiches Release April 2021

In der IT-Maßnahme E-Gesetzgebung blicken wir auf ereignisreiche Wochen zurück. Ende des Monats April konnte ein weiterer wesentlicher Meilenstein erreicht werden. Nachdem wir bereits mit dem Pre-Release im Oktober 2020 den Prototypen des Cockpits vorstellen konnten, freuen wir uns umso mehr, nun die ersten Funktionalitäten der E-Gesetzgebung im Rahmen des Release April 2021 nutzbar machen zu können. Diese stehen ab sofort in den Netzen des Bundes zur Verfügung. Der somit verfügbare Funktionsumfang wurde bereits im vorangegangenen Newsletter der E-Gesetzgebung beleuchtet.

Zum erfolgreichen Release April 2021 haben die Key-User:innen mit ihren wertvollen Impulsen entscheidend beigetragen. Lesen Sie mehr zu den Mitgestaltungs- und Partizipationsmöglichkeiten im folgenden Interview.

## 5 Fragen an: Einen Key-User der E-Gesetzgebung

Die Key-User:innen der E-Gesetzgebung haben die Möglichkeit, die Art und Weise entscheidend mitzugestalten, wie Gesetze zukünftig mit Hilfe einer umfassenden digitalen Unterstützung ausgearbeitet werden. Wie die Arbeit in der Gruppe der Key-User:innen konkret aussieht, möchten wir Ihnen in diesem kurzen Erfahrungsbericht vorstellen. Hierzu haben wir einem Key-User fünf Fragen gestellt.

Herr Boris Böhme ist seit 2015 Referatsleiter für Technische Regulierung und Standardisierung in der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Produktsicherheit und Marktüberwachung in der Abteilung Digital- und Innovationspolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Herr Böhme betreut in seinem Bereich unter anderem die nationale und europäische Rechtsetzung und beschäftigt sich in seiner täglichen Arbeit mit Themen wie z. B. der Regulierung des Internet of Things (IoT). Die IT-Maßnahme

E-Gesetzgebung begleitet Herr Böhme bereits seit 2017. Er hat an mehreren Key-User-Treffen teilgenommen und auch in den Unterarbeitsgruppen Standardisierung und Fachkonzeption mitgewirkt.

**Frage 1:** Sie begleiten die E-Gesetzgebung nun schon seit langer Zeit. Worin begründet sich Ihre Motivation an den Key-User-Treffen der E-Gesetzgebung teilzunehmen?

**Boris Böhme:** In der Verwaltungsdigitalisierung ist die Nutzendenzentrierung von großer Bedeutung. Diese Philosophie ist in der E-Gesetzgebung tief verankert. In diesem Rahmen nutze ich gern die Chance die Produktentwicklung der E-Gesetzgebung aktiv mitzugestalten. Die Key-User-Treffen sind hierfür das zentrale Gremium. Ich habe die Möglichkeit Themen meines Referats und somit des BMWi einzubringen. Durch meine Teilnahme als zukünftig Nutzender ist es mir in diesem Format möglich, langfristig die Prozesse unserer täglichen Arbeit mit Hilfe der E-Gesetzgebung spürbar zu vereinfachen.

**Frage 2:** Wie bewerten Sie die Arbeit der Key-User:innen im Gesamtkontext des Projektes und was ist Ihrer Ansicht nach das Innovative an diesem Format?

**Boris Böhme:** Der Unterschied bei der E-Gesetzgebung ist ganz grundsätzlich, dass es sich nicht um eine Out-of-the-Box-Lösung handelt, sondern um eine bedarfsgerechte Software. Diese wird zusammen mit den Nutzenden, die unmittelbar am Rechtsetzungsprozess beteiligt sind, entwickelt. Dabei ist es das Key-User-Treffen, in dem technische und fachliche Expert:innen haus- oder organisationsübergreifend zusammenkommen und gemeinsam die Produktentwicklung aus ihren unterschiedlichen Blickwinkeln unterstützen. So wird beispielsweise der aktuelle

Entwicklungsstand erprobt. Das Key-User-Treffen bildet ein Format, das als Vorbild für andere Softwareentwicklungsprojekte des Bundes dienen kann.

Bereits vor der Pandemie fanden die Key-User-Treffen in digitaler Form statt, auch das ist ein einfach umsetzbares Beispiel für Fortschritt und spiegelt die Agilität des Projektes wider.

**Frage 3:** Angenommen, Sie könnten das nächste Key-User-Treffen planen und durchführen. Was würden Sie beibehalten und was würden Sie anders machen?

**Boris Böhme:** Das Format entwickelt sich von Treffen zu Treffen weiter. Die E-Gesetzgebung macht ihre Hausaufgaben und passt sich kontinuierlich an die Bedürfnisse der Key-User an. Das gefällt mir sehr gut. Es ist hilfreich, dass es am Anfang immer einen Bericht über die aktuellen Entwicklungen in der Maßnahme gibt. So werden alle Key-User abgeholt und über den aktuellen Funktionsaufwuchs der Produkte informiert. Außerdem bereiten die interaktiven Abschnitte und vor allem der Blick in die klickbaren Elemente der Produkte viel Freude. Die aktuelle Herausforderung liegt meines Erachtens in der Gewinnung weiterer Key-User. Insbesondere Rechtsetzungsreferent:innen sind unmittelbar in den Gesetzgebungsprozess des Bundes eingebunden und könnten durch ihre Mitgestaltung die E-Gesetzgebung auf eine nächste Ebene heben. Mein Wunsch für die zukünftigen Key-User-Treffen ist, vorab eine kurze, stichhaltige Zusammenstellung der Themenschwerpunkte zu erhalten, um die Inhalte mit den Hauptinteressen der potenziell Teilnehmenden optimal zu harmonisieren.

**Frage 4:** Welche drei Worte assoziieren Sie mit der E-Gesetzgebung im Allgemeinen?

**Boris Böhme:** Die Nutzendenzentrierung ist für mich das A und O in der E-Gesetzgebung. Außerdem verbinde ich die E-Gesetzgebung mit Medienbruchfreiheit und einem einheitlichen Prozess ohne verschiedene Auslegungsmöglichkeiten. Die zielgerichtete Implementierung der Rechtsförmlichkeitsprüfung ist hier ein entscheidender Baustein.

**Frage 5:** Was wünschen Sie sich für die Zukunft der E-Gesetzgebung?

**Boris Böhme:** Grundsätzlich wünsche ich mir, dass die E-Gesetzgebung so schnell wie möglich vollumfänglich eingesetzt werden kann. Umso schneller die Produkte für die Rechtsetzung nutzbar werden, umso schneller wird die Arbeit der Nutzenden angenehmer und gleichzeitig effizienter. Die Produkte der E-Gesetzgebung können an vielen Stellen Prozesse vereinfachen und damit mehr Zeit für die inhaltliche Arbeit schaffen. Langfristig ist mein Wunsch, dass die E-Gesetzgebung an die europäische Gesetzgebung angebunden wird. Auch wenn dies eine große Aufgabe darstellt und derzeit noch weit weg erscheint, sollte die E-Gesetzgebung dieses Vorhaben perspektivisch im Auge behalten.

## Ausblick auf die geplanten Funktionalitäten für Oktober

Im Sinne unserer agilen Arbeitsweise gilt die Devise „Nach dem Release ist vor dem Release!“. Schon jetzt arbeiten wir mit Hochdruck an neuen Funktionalitäten für das nächste Release im Oktober 2021. Vorbehaltlich etwaiger Anpassungen erhalten Sie nachstehend einen Überblick hierzu.

### — Mit dem Release im Oktober ist es Ihnen künftig möglich... —



#### Editor

...neue Dokumente des Typs Stammgesetz und Freitext anzulegen. Bei der Textbearbeitung werden Sie durch eine Rechtschreibprüfung und Validierungs-Funktion unterstützt. Außerdem steht Ihnen und Ihren mitwirkenden Kolleg:innen eine Kommentar-Funktion zur Verfügung. Verschiedene Versionen eines Regelungsentwurfs können Sie sich in einer Synopsenansicht anzeigen lassen. Zudem können Sie Abstimmungen aus dem Editor heraus einleiten.



#### Plattform

...auf der Plattform Zeitplanungen für Ihr Regelungsvorhaben zu erstellen und zu verwalten. Außerdem können Sie Haus- und Ressortabstimmungen sowohl mit - im Editor erstellten - Regelungsentwürfen als auch alternativen Dokumenten durchführen und werden bei der Auswahl der Beteiligten unterstützt. Sie können einstellen, über welche Vorgänge in der E-Gesetzgebung sie per E-Mail benachrichtigt werden möchten.



#### Arbeitshilfen

...weitere Arbeitshilfenmodule (Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen [KMU-Test], Demografie-Check, Gleichwertigkeits-Check) der elektronischen Gesetzesfolgenabschätzung (eGFA) zu nutzen. Zudem steht Ihnen der elektronische Verfahrensassistent (eViR) mit der Erweiterung um Rechtsverordnungen als Planungsassistent Ihres Rechtsetzungsvorhabens zur Verfügung.



#### LegalDocML.de

...mithilfe des Inhaltsdatenstandards bereitgestellte Regelungsentwürfe der Bundesregierung (inkl. Bestandsrecht), Vertragsrechtsakten, Verkündungsdokumente und Parlamentsdokumente des Bundestages zu nutzen.

**Legist:innen** für die gemeinsame Gestaltung der E-Gesetzgebung gesucht



Für das **Testen und Gestalten** der neuen Anwendungen und Funktionen **der E-Gesetzgebung** suchen wir **Legist:innen aller Erfahrungsstufen** aus den Reihen der an Gesetzgebungsprozessen beteiligten Institutionen des Bundes, die unser agiles Entwicklungs-vorgehen kontinuierlich **begleiten und prägen möchten**.

Den Rahmen für die gemeinsame Gestaltung der E-Gesetzgebung bieten unsere sogenannten **Key-User-Treffen**, die in einem **monatlichen Turnus** stattfinden. Innerhalb dieser Treffen werden die aktuellen **Entwicklungsstände** vorgestellt und **Testläufe** durchgeführt, um das **Feedback, Anregungen und Empfehlungen von potenziellen Nutzenden der E-Gesetzgebung** einzuholen. Wenn Sie sich von diesem Format angesprochen fühlen und Teil unseres iterativen Entwicklungsprozesses sein möchten, freuen wir uns über Ihre Nachricht.

## Kontaktmöglichkeiten

Newsletter erhalten oder abbestellen



Die vergangenen Newsletter der E-Gesetzgebung finden Sie auf [Verwaltung Innovativ](#). Weitere Interessent:innen können in unseren Newsletter jederzeit aufgenommen werden. Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, reicht eine formlose E-Mail, damit Ihre E-Mail-Adresse aus dem Verteiler gelöscht wird. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Webseite.

Kontakt zum Projekt E-Gesetzgebung



Sie erreichen das Projekt E-Gesetzgebung wie folgt:

**Projektpostfach**

E-Mail: [eGesetzgebung@bmi.bund.de](mailto:eGesetzgebung@bmi.bund.de)

**Referatspostfach DG II 6**

E-Mail: [DGII6@bmi.bund.de](mailto:DGII6@bmi.bund.de)

Weiterführende Links

**E-Gesetzgebung:** <http://egesetzgebung.bund.de/>

**CIO-Bund:** <https://www.cio.bund.de>

**Verwaltung innovativ:** [https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Startseite/startseite\\_node.html](https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Startseite/startseite_node.html)

**Impressum:**

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

E-Mail: [poststelle@bmi.bund.de](mailto:poststelle@bmi.bund.de)

Internet: <http://www.bmi.bund.de>

Alt-Moabit 140

D-10557 Berlin

Telefon: 030 / 18681 - 0

Telefax: 030 / 18681 - 2926